

## Haus- und Benutzungsordnung

### Über die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen an der Ginsheimer Landstraße und Im Attich

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl I S. 419) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim in seiner Sitzung am 30.09.1991 für die Überlassung und Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen An der Ginsheimer Landstraße und Im Attich folgende Ordnung beschlossen.

#### A Allgemeines

##### § 1

###### Gegenstand und Zweck

1. Die Sportanlagen sind Einrichtungen der Gemeinde Bischofsheim und werden im Auftrag des Gemeindevorstandes vom Sozialamt verwaltet.
2. Das verwaltende Amt vergibt die Sportanlagen oder deren Einrichtungen nach dieser Ordnung für Übungszwecke und Veranstaltungen auf Antrag.
3. Die Sportanlagen werden bevorzugt hiesigen Sportvereinen und Schulen grundsätzlich zu sportlichen Zwecken überlassen. Ausnahmen regelt im Auftrag des Gemeindevorstandes das zu verwaltende Amt.

##### § 2

###### Vergabeverfahren

1. Jede Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Grundlage hierfür ist der jeweils gültige Belegungsplan, der gleichzeitig als Benutzungserlaubnis gilt und durch Aushang am Funktionsgebäude bekanntgegeben wird.
2. Anträge auf Überlassung der Sportanlage und deren Einrichtungen sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens bis 14 Tage vor der geplanten Nutzung, schriftlich beim verwaltenden Amt einzureichen.

Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für im voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.

3. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

4. Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung von Sportlern oder wegen Verstößen gegen die Benutzungsordnung entzogen werden.
5. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetztem Termin durchgeführt, so ist das Sozialamt unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle des Versäumnisses und eines dadurch entstandenen finanziellen Verlustes kann der Benutzer zu Schadensersatz herangezogen werden.

## B Ordnungsrichtlinien

### § 3

#### Benutzungszeiten

1. Die Benutzungszeiten der Sportanlagen werden von der Gemeinde Bischofsheim festgesetzt.

Die Sportanlagen und deren Einrichtungen können den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 17.00 Uhr überlassen werden. Im übrigen kann die Gemeindesportanlage an der Ginsheimer Landstraße montags bis mittwochs und freitags von 17.00 bis 21.00 Uhr und donnerstags von 17.00 bis 21.30 Uhr zu Trainingszwecken von den Vereinen benutzt werden. Die Benutzungszeiten der Sportanlage Im Attich werden von montags bis freitags von von 17.00 bis 21.00 Uhr festgesetzt.

An Wochenenden stehen beide Sportanlagen den Vereinen zur Austragung von Punktspielen oder Wettkämpfen zur Verfügung.

2. Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen durch die Schulen.
3. Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.
4. Der Zutritt zu den Sportanlagen kann aus wichtigem Grund z.B. bei Überfüllung, Gefahr im Verzug, aus betrieblichen Gründen usw. auch während der Betriebszeiten gesperrt werden.

### § 4

#### Sperre der Sportanlagen

1. Das verwaltende Amt kann die Sportanlagen oder deren Einrichtungen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
2. Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

3. Zur Frage der Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze insbesondere aus witterungsbedingten Gründen, ist nach der zwischen dem Hess. Fußballverband und dem Hess. Städte- und Gemeindebund abgeschlossenen Vereinbarung, sh. beigefügte Anlage, zu verfahren.

## § 5

### Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports. Ist dies nicht der Fall, kann die Gruppe zurückgewiesen werden.
2. Spiel- und Sportgeräte können vom Aufsichtspersonal ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach Benutzung zurückzugeben.

Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlage nur mit Genehmigung des verwaltenden Amtes abgestellt und benutzt werden.

## § 6

### Sonstige Pflichten der Benutzer, Veranstalter und Besucher

1. Jedermann ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
2. Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
3. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
4. Das Mitbringen von Tieren innerhalb der Sportanlagen ist nicht gestattet.
5. Das Rauchen in den Dusch-/Umkleideräumen ist untersagt.
6. Den Anordnungen des Platzwartes bzw. des Beauftragten des Gemeindevorstandes ist -selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde- zu folgen.
7. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist grundsätzlich nur in den Umkleideräumen gestattet.
8. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muß der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
9. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.

## § 7

### Benutzungsbedingungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der jeweiligen Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Benutzer.
2. Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
3. Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.
4. Vorspiele dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen ausgetragen werden. Unbeschadet der Vereinbarung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen entscheidet über Ausnahmen der Platzwart.

## § 8

### Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des die Anlage verwaltenden Amtes zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, daß sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

## § 9

### Hausrecht

1. Auf den Sportanlagen und deren Einrichtungen übt der Platzwart als Beauftragter des Gemeindevorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung.
2. Der Gemeindevorstand bestellt den Platzwart und dessen Stellvertreter und gibt die Namen durch Aushang bekannt.

## C Entgelte

### § 10

#### Festsetzung

Benutzungsentgelt, Nebenkosten und Kautions können festgesetzt werden. Die Festsetzung obliegt dem verwaltenden Amt im Auftrag des Gemeindevorstandes.

## D Haftungsreglung

### § 11

#### Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zu widerhandeln, oder die Anweisungen des Platzwartes in Ausübung seines Dienstes nicht befolgen oder die Ordnung auf der Sportanlage und deren Einrichtungen stören, können vom Gemeindevorstand zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen ausgeschlossen werden.

### § 12

#### Haftung

1. Der jeweilige Benutzer stellt die Gemeinde Bischofsheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

2. Der Benutzer hat bei Benutzung der Sportstätten sicherzustellen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Police ist der Gemeinde Bischofsheim auf Verlangen vorzulegen.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der jeweilige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Die Gemeinde Bischofsheim haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

## E Schlußbestimmungen

### § 13

#### Inkrafttreten

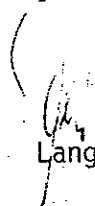
Diese Ordnung tritt zum 01.01.1992 in Kraft.

Bischofsheim, den 01.10.1991



DöB

Bürgermeister



Lang

1. Beigeordneter

Die Haus- und Benutzungsordnung wurde am 11.10.1991 im Lokalanzeiger veröffentlicht.

Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Sportanlagen  
An der Ginsheimer Landstraße und Im Attich zu § 4 Abs. 3

Entscheidung über die Bespielbarkeit  
Gemeindeeigener Sportanlagen

1. Die Vereinbarung dient dem Zwecke, die gemeindeeigenen Sportanlagen zu schonen, sach- und sportfremde Einflüsse von der Durchführung der Meisterschaftsspiele abzuwehren und die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes zu fördern.
2. Im Hinblick auf eine sportlich saubere Absetzung von Spielen bei schlechter Witterung, aber auch, um eine Benachteiligung von Vereinen mit vereinseigenen Plätzen zu verhindern, wird im Hinblick auf die Erklärung der Unspielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen folgende Absprache getroffen:
  - a. Die Entscheidung soll möglichst einen Tag vor dem Spiel getroffen werden, damit einerseits die Frist zwischen Absetzung und Spieltag so knapp wie möglich bemessen wird und andererseits eine Absage an die Gastmannschaft zur Vermeidung von Reisekosten erfolgen kann.
  - b. Die Entscheidung kann nur in gemeinsamer Absprache zwischen Beauftragten der Gemeinde und Vertretern des Fußball-Verbandes erfolgen, wobei die Initiative von den Organen der Gemeinde ausgehen sollte. Vertretern des Hess. Fußballverbandes ist im allgemeinen der von diesem benannte Vertreter bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
  - c. Kommt dabei keine Einigung zustande, liegt der letzte Entscheid bei den Beauftragten der Gemeinde.
  - d. Läßt die Witterung erst am Spieltag einen Entscheid über die Bespielbarkeit des Platzes zu, kann dieser nur bis eine Stunde vor dem Spiel analog Ziff. 2 b. erfolgen.
  - e. In der Zeit von einer Stunde vor Beginn des Spieles bis zu dessen Ende, obliegt der Entscheid über die Bespielbarkeit allein dem Schiedsrichter, wobei sich dieser seiner Verantwortung über die Pflege wertvollen Gemeindeeigentums bewußt sein muß.
  - f. Ein Beauftragter der Gemeinde kann von sich aus ein laufendes Spiel nicht abbrechen.
3. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unabhängig von obengenannten Entscheidungen jederzeit abzusagen oder abzubrechen, bleibt davon unberührt.